

STIFTUNGSRKUNDE

I. ALLGEMEINES

1. Stifter, Name, Sitz

1.1 Die TGW Future Privatstiftung, FN 247270 h, (die „Stifterin“ genannt), mit der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift Collmannstraße 2, 4600 Wels, errichtet hiermit eine Privatstiftung gemäß den Bestimmungen des Privatstiftungsgesetzes (das „PSG“).

1.2 Die Privatstiftung führt den Namen

„Schule Morgen Privatstiftung“

(die „Privatstiftung“ genannt).

1.3 Die Privatstiftung hat ihren Sitz in Marchtrenk.

2. Vermögenswidmung

2.1 Die Stifterin widmet der Privatstiftung das in 2.2 näher beschriebene Vermögen, das bei Gründung der Privatstiftung von der Stifterin durch Bareinlage aufzubringen ist.

2.2 Die Stifterin widmet der Privatstiftung den Barbetrag von EUR 500.000,00 (Euro fünfhunderttausend), der bei Gründung der Privatstiftung zur Gänze bar einzuzahlen ist.

2.3 Das Stiftungsvermögen kann jederzeit von der Stifterin oder durch Zuwendungen Dritter unter Lebenden oder von Todes wegen durch Widmung von Bar- oder Sachwerten (einschließlich von Gesamtsachen) erhöht werden, wofür keine Änderung der Stiftungszusatzurkunde notwendig ist. Der Stiftungsvorstand darf die Widmung weiteren Vermögens nur annehmen, wenn damit keine Übertragung von mit dem zugewendeten Vermögen zusammenhängenden Schulden und/oder Haftungen sowie deren Übernahme durch die Privatstiftung verbunden ist.

3. Stiftungszweck

3.1 Die Privatstiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung und ist ausdrücklich nicht auf Gewinn gerichtet. Der gemeinnützige Hauptzweck der Privatstiftung besteht in der Förderung von Menschen, die Willens und fähig sind, durch Lernen ihre Persönlichkeit stetig weiter zu entwickeln, dies auch durch Förderung solcher gemeinnütziger Organisationen, die die Förderung lernwilliger Menschen zum Inhalt haben. Die Privatstiftung darf darüber hinaus abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Zur Erreichung des Stiftungszweckes kann sich die Privatstiftung Erfüllungsgehilfen bedienen.

3.2 Der Zweck der Stiftung soll erreicht werden durch:

ideelle Mittel:

- Entwicklung und Durchführung von Lernprojekten für Kinder und Jugendliche
- Entwicklung und Durchführung von Betreuungsprojekten für Kinder und Jugendliche
- Unterstützung der gemeinnützigen Privatschule für Bildung und Entfaltung GmbH
- Mittelzuwendungen an uneigennützige Organisationen, die Zwecke verfolgen, die jenen der Privatstiftung entsprechen oder nahe kommen. Diese Zuwendungen sind nur in einem völlig untergeordneten Ausmaß iSd § 39 Z 1 BAO zulässig
- Mittelzuwendungen iSd § 40a Z 1 BAO
- Erbringung von Lieferungen und Leistungen iSd § 40a Z 2 BAO.

materielle Mittel:

- Zuwendungen der Stifterin
- Anschaffungs- und Veräußerungsgeschäfte jeder Art
- Vermögensverwaltung (zB Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften, Wertpapieren, etc.)
- Spenden, Sammlungen
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Erträge aus dem Stiftungsvermögen
- Erträge aus Lieferungen und Leistungen iSd § 40a Z 2 BAO
- sonstige Zuwendungen.

3.3 Weiters darf die Privatstiftung Beteiligungen erwerben, verwalten und veräußern, sofern dies den begünstigten Zwecken dienlich ist.

3.4 Insoweit der Stiftungszweck durch die Erträge des Stiftungsvermögens nicht erreicht werden kann, ist auch die Substanz dieses Vermögens zur Deckung des durch den Stiftungszweck vorgegebenen Mittelbedarfs heranzuziehen.

3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Weiters darf keine Person Zuwendungen iSd § 39 Z 2 Satz 2 BAO erhalten.

4. Stiftungszusatzurkunde

Festgehalten wird, dass die Stifterin unter einem eine Stiftungszusatzurkunde errichtet.

5. Dauer

Die Stiftung wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

II. STIFTUNGSORGANE

6. Organe

6.1 Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsprüfer.

6.2 Die Bestellung und Abberufung der Organe der Privatstiftung erfolgt, sofern die Bestellung nicht im Rahmen dieser Stiftungsurkunde erfolgt oder die Bestellung und Abberufung durch diese Stiftungsurkunde nicht gesondert geregelt ist, durch das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen. Das Gericht hat dabei Nominierungen oder Vorschläge gemäß den Bestimmungen dieser Stiftungsurkunde nach Möglichkeit und Tunlichkeit zu berücksichtigen.

III. DER STIFTUNGSVORSTAND

7. Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

7.1 Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens vier Mitgliedern.

7.2 Zum ersten Stiftungsvorstand werden bestellt:

- (i) Herr Diplomkaufmann Ludwig Szinicz, geboren 17.05.1939 (siebzehnter Mai neunzehnhundertneununddreißig), wohnhaft Haydnstraße 11, 4600 Schleißheim bei Wels,
- (ii) Herr Doktor Maximilian Gumpoldsberger, geboren 22.10.1958, (zweiundzwanzigster Oktober neunzehnhundertachtundfünfzig), wohnhaft Drosselweg 6, 4600 Thalheim bei Wels, und
- (iii) Eva Kirchmayr-Szinicz, geboren am 18.08.1969 (achtzehnter August neunzehnhundertneunundsechzig), wohnhaft Hainzenbach Str. 101, 4060 Leonding.

- 7.3 Die Stifterin behält sich auf Dauer deren Bestehens das Recht zur Bestellung und Abberufung der Stiftungsvorstandsmitglieder vor, wobei das Recht auf Abberufung einen wichtigen Grund voraussetzt. Das Recht des Gerichtes auf Abberufung gemäß § 27 (2) PSG bleibt unberührt. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für eine Funktionsdauer von jeweils drei Jahren. Die Wahl erfolgt jeweils mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen; erhält bei einer Wahl keine der vorgeschlagenen Personen die erforderliche Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- 7.4 Die Vorstandsmitglieder werden für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt. Für die im Zeitpunkt der mit Notariatsakt vom 28.11.2018 erfolgten Änderung der Stiftungsurkunde bestellten Vorstandsmitglieder ist für die Berechnung der Funktionsperiode das Datum der Eintragung der Änderung im Firmenbuch maßgeblich.
- 7.5 Zum Stiftungsvorstand darf niemand bestellt werden, der Mitglied einer Sekte ist oder der Mitglied einer Organisation ist, die der Scientology-Organisation zugerechnet wird. Auch Vertreter von Organisationen, die Begünstigte nach 3.1 sein könnten, dürfen dem Stiftungsvorstand nicht angehören. Ergibt sich nach Bestellung eines Stiftungsvorstandes, dass ein hier normierter Ausschlussgrund vorliegt, so hat der betreffende Stiftungsvorstand die Verpflichtung, seine Funktion umgehend zurück zu legen.
- 7.6 Jedem Vorstandsmitglied steht das Recht zu, sein Mandat jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich zurückzulegen. Liegt ein wichtiger Grund hierfür vor, kann die Zurücklegung mit sofortiger Wirkung erklärt werden. Die Zurücklegungserklärung ist mittels eingeschriebenem Briefes der nach 7.3 zur Bestellung und Abberufung berechtigten Stifterin zu erklären.

8. Vertretung der Stiftung

Die Privatstiftung wird durch zwei Stiftungsvorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der vom Stiftungsvorstand gemäß Punkt 7.3. zu wählende Vorsitzende vertritt die Privatstiftung selbstständig.

9. Geschäftsführung

- 9.1 Die Stifterin kann für den Stiftungsvorstand eine Geschäftsordnung erlassen, in der insbesondere Regelungen über die Geschäftsverteilung, die innere Ordnung des Stiftungsvorstandes, die Verwaltung und Veranlagung des Stiftungsvermögens sowie über vom Stiftungsvorstand einzurichtende Instrumente und Rechenwerke für Planung und Budgetierung getroffen werden können.
- 9.2 Für Rechtsgeschäfte zwischen einem Mitglied des Vorstandes oder dessen nahen Angehörigen im Sinne des § 32 IO und einer Gesellschaft, an der die Privatstiftung unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte hält, ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes einzuholen. Weitere Regelungen über die

Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes, insbesondere über die Verwaltung und Veranlagung des Stiftungsvermögens, können in der Stiftungszusatzurkunde getroffen werden.

10. Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

- 10.1 Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes erfolgen in Sitzungen, zu denen jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes einberufungsberechtigt ist. Der Stiftungsvorstandsvorsitzende hat dabei jedes Stiftungsvorstandsmitglied sowie die Stifterin unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von acht Tagen, die in dringenden Fällen auch auf bis zu zwei Tagen verkürzt werden kann, einzuladen. Die Stifterin bzw. deren Stiftungsvorstandsmitglieder sind jederzeit berechtigt an den Sitzungen des Stiftungsvorstandes teilzunehmen.
- 10.2 Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Eine Vertretung im Stiftungsvorstand ist nicht zulässig. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Sitzung und bestimmen die Art der Abstimmung.
- 10.3 Die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden, insoweit die Stiftungsurkunde oder das Gesetz nichts anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit dirimiert die Stimme des Vorsitzenden.
- 10.4 Eine schriftliche Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen (Beschlussfassung im Umlaufwege) ist zulässig, sofern in der Stiftungserklärung (Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde) nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist.
- 10.5 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort, Zeit der Sitzung, die Tagesordnung, Teilnehmer, Beschlussfähigkeit, der wesentliche Sitzungsverlauf sowie die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis festzuhalten sind. In die Niederschrift ist alles aufzunehmen, was für das Zustandekommen, den Inhalt und die Wirksamkeit der Entscheidung über die Verhandlungsgegenstände von Bedeutung ist. Die Sitzung wird geleitet durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, im Falle dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter. Der Sitzungsleiter hat für eine entsprechende Protokollführung zu sorgen, die grundsätzlich durch ein Stiftungsvorstandsmitglied vorzunehmen ist, aber auch durch einen besonderen Protokollführer erledigt werden kann, sofern sämtliche Stiftungsvorstandsmitglieder mit einer derartigen Vorgangsweise einverstanden sind. Die Niederschriften sind von allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zu unterfertigen.

IV. DER STIFTUNGSPRÜFER

11. Allgemeines

- 11.1 Der Stiftungsprüfer wird vom Gericht über unverbindlichen Vorschlag der Stifterin für die Dauer von jeweils drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- 11.2 Der Stiftungsprüfer hat seinen Prüfbericht einschließlich des Jahresabschlusses gleichzeitig mit der Vorlage an den Stiftungsvorstand und einen allenfalls bestellten Aufsichtsrat auch der Stifterin vorzulegen. Er ist berechtigt und verpflichtet, der Stifterin Auskünfte über das Ergebnis seiner Prüfung zu geben; eine Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Stifterin besteht nicht.
- 11.3 Der Stiftungsprüfer ist jederzeit berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsvorstandes teilzunehmen und zu diesem Zweck unverzüglich von der Einberufung einer Sitzung zu benachrichtigen.
- 11.4 Der Stiftungsprüfer ist verpflichtet, dem Firmenbuchgericht schriftlich darüber Bericht zu erstatten, sofern er bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Tatsachen feststellt, die
- (i) den Bestand der Stiftung gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen könnten, oder
 - (ii) schwerwiegende Verstöße des Stiftungsvorstandes gegen Gesetze oder die Stiftungserklärung erkennen lassen, oder
 - (iii) letztlich nur zulassen, dass lediglich ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden kann.

V. JAHRESABSCHLUSS

12. Geschäftsjahr

Vom 01. September 2020 bis 30. Juni 2021 wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet. Die darauffolgenden Geschäftsjahre beginnen jeweils am 01. Juli und enden am darauffolgenden 30. Juni.

13. Jahresabschluss

- 13.1 Der Stiftungsprüfer hat den Jahresabschluss samt Prüfungsbericht neben dem Stiftungsvorstand auch der Stifterin vorzulegen. Die Stifterin hat den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht binnen einem Monat nach Vorlage des Prüfungsberichtes zu überprüfen und über die Genehmigung zu entscheiden.
- 13.2 Erfolgt die Genehmigung durch die Stifterin nicht oder bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Stiftungsprüfer und dem

Stiftungsvorstand gemäß § 21 Abs 4 PSG, so ist die zur Genehmigung berechtigte Stifterin berechtigt, die Durchführung einer Sonderprüfung gemäß § 31 (2) PSG zu beantragen.

VI. STIFTUNGSBEGÜNSTIGTE

14. Stiftungsbegünstigte

Begünstigte der Privatstiftung sind jene Personen und Organisationen, die die Voraussetzungen des Punktes 3.1 der Stiftungsurkunde erfüllen.

VII. ÄNDERUNGEN DER STIFTUNGSERKLÄRUNG

15. Änderungen

- 15.1 Die Stifterin behält sich die Änderung der Stiftungserklärung (Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde) vor.
- 15.2 Kann die Stifterin in Folge Löschung im Firmenbuch ihr Änderungsrecht nicht mehr ausüben, so ist der Vorstand berechtigt, eine Änderung der Stiftungserklärung einstimmig zu beschließen und dem Gericht zur Genehmigung vorzulegen. Eine Änderung des ursprünglichen Stiftungszwecks ist nur zulässig, wenn infolge geänderter Umstände (geänderte wirtschaftliche oder soziale Verhältnisse oder Wandel allgemeiner Wertvorstellungen oder Änderungen der Rechtslage, insbesondere auch im Bereich des Abgabenrechts) die Verfolgung des unveränderten Stiftungszwecks dem zu vermutenden Stifterwillen nicht mehr entspricht. Eine Anpassung zur Erreichung einer möglichst günstigen Besteuerung der Stiftung und der ihr zugehörigen Unternehmensgruppe ist im Interesse des wertgesicherten Erhalts des Stiftungsvermögens stets zulässig.

VIII. AUFLÖSUNG DER PRIVATSTIFTUNG

16. Auflösung der Stiftung/Wegfall des begünstigten Stiftungszweckes

- 16.1 Wenn sich die Verhältnisse, die für die Errichtung der Privatstiftung maßgeblich waren, dauerhaft ändern, sodass der Zweck der Privatstiftung bei Abwägung aller Umstände und unter Bedachtnahme auf die Interessen der Begünstigten und Letztbegünstigten nicht mehr wirtschaftlich erreicht werden kann und diesem Umstand auch nicht durch eine entsprechende Änderung der Stiftungserklärung Rechnung getragen werden kann, hat der Stiftungsvorstand in seinem pflichtgemäßen Ermessen die Privatstiftung durch einstimmigen Beschluss aufzulösen. Ein Grund für die Auflösung ist auch die Einführung von gesetzlichen Bestimmungen oder die Einführung oder Erhöhung von Abgaben und Steuern, die Privatstiftungen dieser Art oder allgemein diskriminieren. Vor einer Auflösung

wegen einer Einführung von gesetzlichen Bestimmungen oder der Einführung oder Erhöhung von Abgaben und Steuern, die Privatstiftungen dieser Art oder allgemein diskriminieren, sind alle Möglichkeiten einer Ersatzlösung unter entsprechender Berücksichtigung des ursprünglichen Stiftungszweckes auszuschöpfen, sodass die Auflösung nur die ultima ratio darstellt.

- 16.2 Bei Auflösung der Privatstiftung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Stiftungszweckes ist das verbleibende Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung zu verwenden.

Diese unter meiner Aufsicht hergestellte
Kopie stimmt mit der mir vorliegenden
Urschrift vollkommen überein. _____
Wels, am 02.06.2021 (zweiten Juni
zweitausendeinundzwanzig) _____



Mag. Kathrin Zeilinger
als Substitutin des öffentlichen Notars
Mag. Markus Seidl in Wels

